

Übersicht

A. Einleitung.....	2
1. Vertragspartner	2
2. Geltungsbereich	2
B. Allgemeine Vertragsgrundlagen.....	2
1. Vertragsgegenstand	2
2. Vertragsabschluss.....	2
3. Vertragslaufzeiten	2
4. Allgemeine Pflichten der Parteien	2
5. Zahlungsmodalitäten.....	3
6. Allgemeine Preisanpassungen.....	3
7. Energiekosten.....	3
8. Drittanbieter und Applikationen von Dritten	3
9. Verzug.....	4
10. Umgang mit kritischen Sicherheitslücken & Zero-Day-Schwachstellen	4
11. Change-Management	4
12. Gewährleistung	4
13. Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen (SLA)	5
14. Haftung.....	6
15. Sicherheitsleistung und Eigentumsvorbehalt	6
16. Geheimhaltung und Vertraulichkeit	6
17. Datenschutz und Datensicherheit	7
C. Besondere Vertragsgrundlagen im Hinblick auf Colocation und RZ-Services	7
1. Allgemeines	7
2. Besondere Pflichten der Parteien.....	7
3. Rückgabe der Colocationfläche	8
4. Hosting	8
D. Schlussbestimmungen	8
1. Änderungsvorbehalt, Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
2. Salvatorische Klausel	8

A. Einleitung

1. Vertragspartner

- (1) Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sind die firstcolo GmbH, Kruppstrasse 105, 60388 Frankfurt am Main (nachfolgend: „firstcolo“) und der Kunde.
- (2) Kunde und Vertragspartner von firstcolo im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sein, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

2. Geltungsbereich

- (1) Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen werden nur dann zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, wenn firstcolo dies vorab bestätigt. Dies gilt auch, wenn firstcolo abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht, selbst wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen bzw. Erklärungen des Kunden beigefügt sind.
- (2) Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Anderes.

B. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Inhalt und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen werden im Angebot/Bestellformular und in den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen geregelt.
- (2) Im Falle Widersprüchen zwischen den Angaben im Angebot/Bestellschein, bzw. den Leistungsbeschreibungen und diesen AGB oder im Falle von abweichenden schriftlichen Vereinbarungen, gehen diese Regelungen den AGB vor.

2. Vertragsabschluss

- (1) Angebote von firstcolo sind unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.
- (2) Soweit die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren, kommt der Vertrag zustande
 - a) mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden (per E-Mail/Ticketsystem) oder
 - b) zum Zeitpunkt des im Angebot genannten Vertragsbeginns oder
 - c) mit der Annahme des „verbindlichen Angebots“ von firstcolo durch den Kunden.

3. Vertragslaufzeiten

- (1) Der Vertragsbeginn sowie die Laufzeit der beauftragten Leistungsbilder werden im Angebot/Bestellschein geregelt. Soweit dort nicht anderslautend vereinbart, gilt für alle Leistungsbilder eine Mindestvertragslaufzeit (innerhalb der eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist) von 24 Monaten.
- (2) Soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist für das jeweilige Leistungsbild zwölf (12) Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit. Jede Kündigung entfaltet im Zweifel nur Wirksamkeit hinsichtlich des jeweils benannten Leistungsbildes.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich mangels einer anderslautenden Vereinbarung jeweils um weitere vierundzwanzig (24) Monate.
- (4) Das Recht der Parteien, den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor, wenn der Kunde
 - a) mit fälligen Zahlungen mit mehr als zwei (2) Monaten im Verzug ist oder
 - b) eine der Vertragsparteien nach vorheriger Abmahnung erneut gegen elementare Pflichten des Vertrages verstößt.
- (5) Kündigungen können über das Ticketsystem oder per Mail erfolgen (Textform genügt).

4. Allgemeine Pflichten der Parteien

- (1) Die Vertragsparteien haben sich umgehend und fortlaufend über alle Umstände aus ihrer eigenen unternehmerischen Sphäre zu informieren, die Auswirkung auf Zusammenarbeit haben können (z. B. Weggang oder Austausch von Mitarbeitern, die für die Zusammenarbeit der Parteien von großer Bedeutung sind, Ressourcenmangel).

- (2) Die Vertragsparteien haben während der Zusammenarbeit Ansprechpartner zu benennen, die für die jeweils definierten Aufgaben und Rollen zuständig sind. Der Austausch der Ansprechpartner und die Änderung ihrer Rollen haben stets in Abstimmung mit dem Vertragspartner zu erfolgen. Hierdurch entstehende Kosten (z. B. für die Einarbeitung dieser Mitarbeiter) gehen nicht zu Lasten des jeweils anderen.
- (3) Für den Fall, dass die Parteien konkrete Mitwirkungspflichten festlegen und diese nachweislich nicht oder nur unzureichend erfüllt werden, kann daraus resultierender Mehraufwand auf Grundlage der vereinbarten Stundensätzen geltend gemacht werden. Hierauf haben die Parteien sich zuvor hinzuweisen.

5. Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Preise und die Höhe der Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind im jeweiligen Angebot/Bestellformular geregelt. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungsforderungen von firstcolo sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, firstcolo weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung kein Widerspruch durch den Kunden unter Angaben von Gründen, sind Einwände gegen die Höhe der Abrechnung ausgeschlossen.
- (3) Die Rechnungsstellung von fixen Entgelten erfolgt monatlich im Voraus, von verbrauchsabhängigen Entgelten jeweils zu Beginn des Folgemonats. Ist ein monatliches Entgelt verbrauchsunabhängig (fix) nur für einen Teil eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag mit $1/30$ des Monatsentgeltes berechnet.
- (4) Sämtliche Preise und entstehende Zahlungsverpflichtungen des Kunden werden durch firstcolo in Euro ausgewiesen. Währungs- oder Kursschwanken sowie etwaige Transaktionskosten gehen nicht zu Lasten von firstcolo, sondern sind vom Kunden zu tragen. Für die vertragsgemäße und vollständige Zahlung ist der auf dem Konto von firstcolo tatsächlich gutgeschriebene Rechnungsbetrag entscheidend.

6. Allgemeine Preisanpassungen

- (1) Die Preise der Leistungsbilder unterliegen einer regelmäßigen Preisanpassung, wie im Einzelnen im Angebot/Bestellformular und/oder in der Leistungsbeschreibung dargelegt.
- (2) Preisanpassungen erfolgen jeweils zum 1. Januar des Folgejahres, jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Vertragsabschluss. Der Referenzpreis ist immer der Preis zum 31.12., d.h. der Vorjahrespreis.

7. Energiekosten

- (1) Die Preise der Leistungsbilder schließen die Energiekosten nicht ein; diese Kosten werden beim Kunden separat abgerechnet.
- (2) Die vom Kunden zu tragenden Energiekosten berechnen sich anhand der tatsächlichen Strom-Einkaufspreise von firstcolo sowie der firstcolo entstehenden Nebenkosten für Klimatisierung, der Bereitstellung unterbrechungsfreier Stromversorgung, der Verlustleistung durch Kabelwege, Verluste durch transformatorische Wandlung, der Versorgung mit Licht sowie den Betrieb weiterer Verbraucher, die nicht durch die Mieterin oder auf deren Wunsch installiert werden, sowie sonstiger Betriebskosten. Hierzu gehören auch die Gebühren für Netz, Konzession, Messung sowie gesetzliche Abgaben im Rahmen des KWKG als auch die Stromsteuer. Diese Nebenkosten werden über einen während der gesamten Vertragslaufzeit konstanten Faktor abgebildet, wie dieser im Angebot/Bestellformular und/oder in der Leistungsbeschreibung dargelegt ist.
- (3) Veränderte Einkaufspreise der firstcolo erhöhen bzw. senken damit unmittelbar das vom Kunden zu zahlende Entgelt. Die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts unter Berücksichtigung des Faktors ist im Angebot/Bestellformular und/oder in der Leistungsbeschreibung dargelegt.
- (4) Bei technischem Defekt eines Energiezählers ist firstcolo berechtigt auf Basis von Referenzmessungen mittels Stromzange abzurechnen, sofern der Kunde einem Zählertausch widerspricht. In diesem Fall besteht kein Anspruch seitens des Kunden auf eine regelmäßige Aktualisierung der Referenzmessung. Firstcolo wird dies nach eigenem Ermessen durchführen.

8. Drittanbieter und Applikationen von Dritten

- (1) Kosten für beauftragte oder im Auftrag des Kunden vermittelte Leistungen Dritter (z. B. Softwarelizenzen, Beschaffung externer IT-Infrastrukturen) werden gesondert ausgewiesen und sind gesondert zu begleichen.
- (2) Falls firstcolo Leistungen Dritter im Auftrag des Kunden beschafft oder vermittelt, hat firstcolo keinen Einfluss auf nachträgliche Preisänderungen (z. B. Anpassung von Lizenzgebühren oder Abonnement-Kosten). firstcolo wird dabei stets frühestmöglich über die Preisänderungen dieser Hersteller oder Lizenzgeber informieren.
- (3) Im Fall der Überlassung oder Beschaffung von Softwarelizenzen durch firstcolo werden die Nutzungsrechte,

einschließlich deren Dauer und Umfang dem Kunden stets nach Maßgabe der Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers eingeräumt.

- (4) firstcolo hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die von firstcolo oder Dritten bereitgestellten, betriebenen oder überwachten Systeme und IT-Infrastrukturen spätestens dann aus der Betreuung, Überwachung und Pflege zu nehmen (deren Pflege zu beenden), wenn der Hersteller den Support und die Pflege der jeweiligen Systeme, IT-Infrastrukturen oder der Software einstellt („end-of-support“). Einer gesonderten Kündigung bedarf es durch firstcolo in diesem Fall nicht, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. firstcolo wird den Kunden aber frühestmöglich über das „end-of-support“-Szenario hinweisen und dabei die vom Hersteller angegebenen Vorlaufzeiten berücksichtigen.

9. Verzug

- (1) Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug und leistet er auch binnen einer daraufhin gesetzten weiteren Zahlungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen, nicht, ist firstcolo unter Hinweis auf diese Folgen berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzuhalten, bzw. ganz oder teilweise einzustellen. Von der Verpflichtung zur Zahlung wird der Kunde in diesem Fall nicht frei.
- (2) firstcolo ist berechtigt, im Falle einer seitens des Kunden aufgrund unbegründeter Nichtzahlung veranlassten Mahnung eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Dem Kunden bleibt in diesem Fall stets das Recht unbenommen, nachzuweisen, dass firstcolo kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. Umgang mit kritischen Sicherheitslücken & Zero-Day-Schwachstellen

- (1) Kritische Sicherheitslücken (Zero-Day-Schwachstellen), die insbesondere solche, die von nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden (z. B. BSI-Warnungen) gemeldet werden, stellen oftmals eine ernsthafte Bedrohung für die Kunden dar und erfordern eine umgehende Reaktion durch firstcolo, die aufgrund der zeitlichen Kritikalität nicht im Rahmen förmlicher Anfragen und/oder Beauftragungen bearbeitet werden können. Firstcolo hat das Recht, Warnungen und Empfehlungen der Sicherheitsbehörden zum Schutze der Kunden unmittelbar und ohne vorherige Absprache mit dem Kunden umzusetzen, wenn eine solche vorherigen Absprache aufgrund des Zeitverlustes zu einem Risiko für den Kunden führt und andernfalls die Sicherheit der Daten und IT-Systeme des Kunden nicht oder nicht umfassend gewährleistet werden kann.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Aufwände für die Bearbeitung solch kurzfristig bekanntwerdende Sicherheitslücken und die daraus entstehende unmittelbare Gefahr eines Zero-Day-Angriffs nicht vorherseh- oder kalkulierbar sind. Daher sind diese nicht durch die bestehenden Vergütungen abgedeckt und müssen vom Kunden gesondert vergütet werden.
- (3) Die Pflicht von firstcolo, den Kunden auch in diesen Fällen umfassend und zeitnah unterrichtet zu halten, bleibt unberührt.

11. Change-Management

- (1) Vom Kunden gewünschte Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen oder quantitative Abweichungen und Anpassungen zu einem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang (CR) haben die Parteien unter Verwendung der dafür vorgesehenen Ticket-Systeme abzustimmen.
- (2) Firstcolo hat das Recht, die Prüfung von umfangreichen CR-Anfragen und solche, die einen erheblichen Arbeits- und Prüfungsaufwand erfordern, auf Grundlage einer zuvor zu erstellenden und dem Kunden vorzulegenden Kostenabschätzung vorzunehmen. Firstcolo wird den Kunden vorab hierüber stets zuvor informieren und eine weitere kostenpflichtige Ausarbeitung des CR-Konzepts in einem solchen Fall erst nach Freigabe des Kunden durchführen.

12. Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Reaktionszeiten sowie die Fristen zur Beseitigung etwaiger Mängel im Bereich der jeweiligen **Service-Level** geregelt.
- (2) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser
 - a) ohne die erforderliche Zustimmung von firstcolo Änderungen an von firstcolo bereitgestellten, betriebenen oder überwachten Systemen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder
 - b) der Kunde die von firstcolo bereitgestellten oder empfohlenen Maßnahmen zur Pflege und Wartung der Systeme, bzw. der IT-Infrastruktur (insbesondere, aber nicht abschließend, die Einspielung, Installation, Implementierung von Updates, Patches, Upgrades oder Sicherheitsfeatures) nicht umsetzt oder dies nicht wünscht oder
 - c) der Systeme, bzw. die IT-Infrastruktur entgegen der vorherigen Information von firstcolo über den „end-of-support“-Zeitraum vom Kunden hinaus genutzt werden.
- (3) Der Vergütungsanspruch von firstcolo für die zugrundeliegenden Aufträge, bzw. Leistungen bleiben auch bei den im

Absatz (2) genannten Szenarien unberührt. Mehraufwand, der aufgrund von unterlassenen Handlungen oder erfolgten Maßnahmen des Kunden gemäß Absatz (2) nachweislich auf Seiten von firstcolo entsteht, kann von firstcolo im Rahmen der vereinbarten Stundensätzen gesondert abgerechnet werden. firstcolo wird hierauf den Kunden aber zuvor darauf hinweisen.

- (4) Das Recht des Kunden, in den Fällen des Absatzes (2) firstcolo von jeglichen Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen individuell freizustellen, bleibt unberührt. Ein Sonderkündigungsrecht im Hinblick auf das jeweilige Leistungsbild im Falle einer solchen Haftungsfreistellung für den Kunden resultiert daraus aber nicht.
- (5) Mängel und Fehler, die ihren Ursprung und Grund in einer vom Drittanbieter (z. B. Hersteller) bereitgestellten Leistung haben (z. B. Bug/Fehler in der Applikation/ Fehler im Prozessablauf), mithin nicht von firstcolo zu vertreten sind, bzw. firstcolo sich diese Mängel und Fehler mangels anderslautender Vereinbarung auch nicht zurechnen lassen muss, gilt folgendes:
 - a) Erfordert die Analyse und Bewertung dieser Mängel einen Aufwand auf Seiten von firstcolo und haben
 - b) diese Mängel des Drittanbieter unmittelbare Auswirkungen auf eigene vertragsgegenständliche Leistungen von firstcolo,
 kann firstcolo die hierfür anfallenden Aufwände auf Basis der vereinbarten Konditionen abrechnen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine vorherige Mitteilung an den Kunden unter Benennung, bzw. Schätzung des daraus resultierenden, voraussichtlichen Aufwandes. Wenn und soweit der Drittanbieter gegenüber firstcolo für die aufgetretenen Mängel und Fehler finanziell aufkommt, werden diese Leistungen, bzw. Zahlungen gegenüber dem Kunden angerechnet, bzw. berücksichtigt.
- (6) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden. Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt im Übrigen 12 Monate. Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie von Ansprüchen auf Grund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (8) Wenn und soweit der Vertrag den Kauf einer gebrauchten Sache zum Gegenstand hat, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Insoweit haftet firstcolo auch nicht für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund - es sei denn, firstcolo, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt.

13. Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen (SLA)

- (1) Störungen der von firstcolo bereitgestellten und in dessen Verantwortungsbereich liegenden IT-Infrastruktur werden im Rahmen der geltenden **Service-Level** beseitigt. Soweit die Parteien keine gesonderten SLA geschlossen haben, erfolgt die Störungsbeseitigung in angemessener Frist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Störungen frühestmöglich anzuzeigen und firstcolo bei der Behebung und Fehlerursachendifindung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Dazu zählt insbesondere, dass der Kunde auftretende Störungen ausreichend detailliert und nachvollziehbar schildert und die Meldung an das zuständige Ticket- und Supportsystem von firstcolo leitet.
- (3) Stellt sich im Rahmen der Überprüfung und Bearbeitung der Störungsmeldung heraus, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von firstcolo lag, ist firstcolo berechtigt, den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand dem Kunden nach ihrer aktuellen Preisliste zu berechnen, wenn der Kunde bei der Fehlersuche im zumutbaren Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht von firstcolo verursacht war.
- (4) Zur Instandhaltung und Wartung von Systemen und Arbeiten an der IT-Infrastruktur sind Betriebsunterbrechungen durch firstcolo zu dulden, wenn diese dem Kunden zumutbar und angemessen sind. Diese Wartungsarbeiten sind nicht SLA-relevant bzw. werden bei der Messung der Verfügbarkeiten als Zeit der Verfügbarkeit gewertet. Dem Kunden entsteht hierdurch kein Anspruch auf Schadensersatz oder Reduzierung der vereinbarten Vergütung. Es gelten die Bedingungen des **Service-Level-Agreements**. Dabei wird sich firstcolo bemühen, Beeinträchtigungen für den Kunden so gering wie möglich zu halten und stets mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen. Davon unabhängig bleibt die Möglichkeit und das Recht von firstcolo, zur Behebung von akuten Störungen oder zur Abwendung von drohenden Störungen und Gefährdungen der Sicherheit jederzeit auch außerhalb des Wartungsfensters tätig zu werden. Auch derartige Wartungsarbeiten sind nicht SLA-relevant.

14. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander stets und unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer übernommenen ausdrücklichen Garantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Diese Haftung bleibt durch die nachstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (2) Eine Haftung der Vertragsparteien, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhafte Verletzung von elementaren Vertragspflichten handelt, mithin solchen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesen Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Der summenmäßige Höchstbetrag bei einfacher Fahrlässigkeit beläuft sich für firstcolo jedoch mangels einer anderslautenden Vereinbarung auf maximal zwei (2) Monatsnettoumsätze, die firstcolo mit dem Kunden erwirtschaftet hat, bezogen auf den Monat sowie Auftrag, in dem der Schaden eingetreten ist.
- (4) Eine weitergehende, über diesen in Ziff. 7 (3) genannten Betrag hinausgehende Haftung besteht im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder für sonstige Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Vertragsparteien.
- (5) Die Haftung von firstcolo im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung (zumindest halbtägliche Anfertigungen von Sicherungskopien) durch den Kunden eingetreten wäre.
- (6) Soweit für den Kunden Leistungen direkt von Drittanbietern bezogen werden (z.B. Microsoft®-Dienste), gelten vorrangig die Regelungen des Drittanbieters. Zu diesen gehören sämtliche Vereinbarungen – insbesondere zur Gewährleistung und Haftung –, die der Drittanbieter auf Grundlage seiner Vertragsbedingungen mit seinen Kunden trifft. firstcolo wird den Kunden auf die Rechte des Drittanbieters hinweisen.
- (7) firstcolo ist nicht verantwortlich, falls firstcolo Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die firstcolo nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. firstcolo kann insbesondere für die Verfügbarkeit von Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen (Dritter) nicht garantieren oder für die (technische) Performance dieser Dritten nicht haften. Dies gilt entsprechend auch, wenn firstcolo aufgrund höherer Gewalt (z. B. Pandemien; Naturkatastrophen; Kriege, einschließlich deren Auswirkungen im Inland) nicht zu leisten in der Lage ist.

15. Sicherheitsleistung und Eigentumsvorbehalt

- (1) firstcolo hat das Recht, vom Kunden die Stellung einer Sicherheit (z. B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank) zu verlangen. Die Bürgschaft muss in diesem Fall mindestens die regelmäßig wiederkehrenden oder zu erwartenden einmaligen Forderungen für den Zeitraum von zwei Monaten abdecken. Sollten sich die Forderungen im laufenden Vertragsverhältnis verändern, so können die Vertragsparteien eine Anpassung der Sicherheitsleistung fordern.
- (2) firstcolo behält sich das Eigentum an verkauften Gegenständen bis zum Eingang des vereinbarten Gesamtentgeltes vor. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsgegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. In diesem Falle tritt der Kunde jedoch in Höhe des Rechnungswerts der Forderung bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an firstcolo ab. firstcolo nimmt diese Abtretung an. Unbesehen der Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleiben Sie auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich firstcolo, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist firstcolo verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen freizugeben.

16. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfahren, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- (2) Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich

aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen und dafür sorgen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeitern und Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies zur vertraglichen Nutzung erforderlich ist.
- (5) Das Recht der Parteien, daneben Informationen als Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu deklarieren, bleibt unberührt. Etwaige darüber hinaus bereits zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten fort, bzw. vorrangig.

17. Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der nationalen Datenschutzgesetze einhalten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihrem Organisationsbereich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu treffen und aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Vertragsparteien schließen bei Bedarf eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO.

C. Besondere Vertragsgrundlagen im Hinblick auf Colocation und RZ-Services

1. Allgemeines

Die in Abschnitt C. genannten Rechte und Pflichten finden ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in Abschnitt B. Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen im Angebot/Bestellschein die Bereitstellung von IT-Infrastruktur im Rechenzentrum von firstcolo (z. B. Stellplatzflächen, Racks und IaaS) vorsehen.

2. Besondere Pflichten der Parteien

- (1) firstcolo stellt dem Kunden für die im Angebot/Bestellschein vereinbarte Dauer Rechenzentrumsfläche (insbesondere Racks, Stellflächen, Cages und Anschlüsse) zur Verfügung, um darauf seine eigene IT-Infrastruktur zu betreiben. Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, erfolgen der Ein- und Aufbau, die Installation sowie die Wartung der IT-Infrastruktur in der gemieteten Rechenzentrumsfläche auf Kosten des Kunden.
- (2) Die gesamte IT-Infrastruktur muss etwaigen gesetzlichen Vorschriften sowie den **technischen Vorgaben** von firstcolo entsprechen und darf keine Beeinträchtigung oder Gefahren für andere Kunden und deren IT-Infrastrukturen verursachen. Die **technischen Vorgaben** unterliegen einer fortlaufenden Anpassung und können von firstcolo jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Kunden mit angemessener Vorlaufzeit angezeigt. Daneben ist der Kunde verpflichtet, die gültigen und aushängenden **Zutrittsbedingungen** des jeweiligen Rechenzentrums einzuhalten.
- (3) firstcolo hat das Recht, in berechtigten Gründen die Rechenzentrumsfläche zu betreten, wenn und soweit dies technisch oder sicherheitsrechtlich erforderlich ist.
- (4) Dem Kunden ist es ohne vorherige Zustimmung von firstcolo nicht gestattet, die gemieteten Rechenzentrumsflächen Dritten zur Verfügung zu stellen („Untermiete“).
- (5) Der Kunde hat seine IT-Infrastruktur für die Dauer der Nutzung der Rechenzentrumsfläche im Rahmen einer Haft- und Betriebs-(Elektro-)Versicherung in Höhe von mindestens drei Millionen (3.000.000) Euro zu versichern. Die Versicherungspolice ist firstcolo auf Verlangen vorzulegen.
- (6) firstcolo sind die Zutrittsberechtigten Personen des Kunden zu benennen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die von firstcolo erhaltenen Zugangsberechtigungen streng geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde hat firstcolo unverzüglich zu informieren, sobald Zugangsberechtigungen

abhandenkommen gekommen sind oder Dritten zugänglich gemacht wurden.

3. Rückgabe der Colocationfläche

- (1) Mit Ablauf des Vertrages hat der Kunde seine Einrichtung innerhalb von einer (1) Woche auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen sowie im Eigentum von firstcolo stehende und dem Kunden überlassene Gegenstände unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückzugeben. Darüber hinaus ist die Rechenzentrumsfläche sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem der Kunde diese bereitgestellt bekommen hat. Sämtliche Zugangsberechtigungen sind unverzüglich zu übergeben. Hierüber ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen. firstcolo ist ferner berechtigt, sämtliche Leistungen mit Ablauf des Vertrages ohne weitere Ankündigung oder Widerspruchsrecht des Kunden einzustellen. Für daraus resultierende Schäden wie Umsatzeinbußen oder Datenverlust haftet firstcolo nicht.
- (2) firstcolo behält sich ein Pfandrecht an einbrachten Geräten des Kunden vor, die sich in der Rechenzentrumsfläche befinden. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten und Datenträger, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind.

4. Hosting

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die IT-Umgebung und die damit verbundenen Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen, keine Daten und Inhalte einzustellen, zu nutzen oder zu speichern, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen sowie insbesondere keine fremden Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen.
- (2) firstcolo ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der IT-Umgebung durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige Ansprüche Dritter, die mit der Nutzung verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von firstcolo. Firstcolo wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Der Kunde hat durch interne, geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem hinreichenden Verdacht auf einen Verstoß gegen die Pflichten des Kunden in den vorgenannten Absätzen kann firstcolo bei Gefahr in Verzug bis zur Aufklärung den betroffenen Dienst (z. B. betroffene Webseiten) vorübergehend sperren und/oder die betroffenen Daten sichern. Eine Pflicht zur Prüfung auf rechtswidrige Inhalte des Kunden besteht für firstcolo nicht. Die Sperrung ist in jedem Fall, sofern technisch möglich, mit vertretbarem Aufwand und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte und Dienste zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen, selbst die erforderlicheren Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen, bzw. die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.
- (3) Die Sperrung des Dienstes führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs von firstcolo.
- (4) Sofern der Kunde auf den Servern und/oder der Hosting-Umgebung Nutzungsrechte für Software (Lizenzen) selbst verwaltet bzw. einrichtet oder verteilt, ist ausschließlich er zur korrekten Lizenzierung verpflichtet.

D. Schlussbestimmungen

1. Änderungsvorbehalt, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Dieser Vertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen und Regelungen in den Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

2. Salvatorische Klausel

- (1) Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieses Vertrages ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Kooperationsvertrag abweichend von § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben.

- (2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sollte diese Ersetzung aus Rechtsgründen unzulässig sein, finden anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.